

**Aachener Stadtbetrieb**  
Madrider Ring 20  
52078 Aachen

Fon: +49 241 432-18 666  
Fax: +49 241 432-18 090  
aachener.stadtbetrieb@mail.aachen.de

**www.aachener-stadtbetrieb.de**

## Antrag

### **auf Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung des Bioabfallbehälters wegen Eigenkompostierung (gemäß § 27 Abs. 3a) der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen**

Widerruflich können Anschlusspflichtige von der Verpflichtung zur Bereitstellung des Bioabfallbehälters befreit werden, wenn sie auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine qualifizierte Eigenkompostierung betreiben und alle kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) kompostieren.

#### **Von einer qualifizierten Eigenkompostierung ist auszugehen, wenn**

- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große Gartenfläche (mind. 25 m<sup>2</sup> je Wohneinheit) unter Ausschluss von Wegen, Terrassen und Rasen zur Verfügung steht und
- der selbst produzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig in diesem Garten aufgebraucht wird.

**Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Eine Bearbeitung des Antrages kann nur erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer den Antrag unterschrieben hat.**

**Ich beantrage die Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung des Bioabfallbehälters für das nachfolgend benannte Grundstück:**

Straße und Hausnr.

Aktenzeichen des Grundbesitzabgabenbescheides (Pflichtangabe)

Anzahl der Wohneinheiten (Pflichtangabe)

Größe der Gartenfläche (Pflichtangabe)

Grundstückseigentümer/in

Anschrift des/der Eigentümers/in

Telefon, Fax, Email

## Verpflichtungserklärung

### Ich verpflichte mich verbindlich:

- Alle auf dem oben genannten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem Grundstück selbst zu kompostieren und den Kompost ausschließlich auf diesem Grundstück zu verwerten.
- Bioabfälle nicht über Restabfallbehälter oder Wertstoffbehälter zu entsorgen.
- Die Kompostierung ordnungsgemäß und schadlos durchzuführen.
- Das Wohl der Allgemeinheit in keiner Weise durch Geruchsbelästigungen zu beeinträchtigen.
- Den Boden schädigende Sickerwässer zu vermeiden.
- Im Fall des Auftretens von Schädlingen geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzunehmen.
- Den Beauftragten des Aachener Stadtbetriebes zu Kontrollzwecken und zur Prüfung der qualifizierten Eigenkompostierung den ungehinderten Zugang zu dem oben angegebenen Grundstück zu gewähren. Mir ist bekannt, dass der Aachener Stadtbetrieb den Inhalt des(r) Restabfallbehälter(s) prüft.
- Auf die Inanspruchnahme der Abgabe von Gartenabfall und Grünschnitt bei den Recyclinghöfen und den mobilen Annahmestellen der Grünschnittsammlung zu verzichten.

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungserklärung die Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung des Bioabfallbehälters zum Monatsersten auf die Feststellung unwirksam wird. Insoweit unterliegt der Bescheid, der bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, einem Widerrufsvorbehalt.

Wird auf dem oben angegebenen Grundstück nicht mehr kompostiert oder werden die Flächen zur Ausbringung des Kompostes verändert, ist dies dem Aachener Stadtbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bereitstellung des Bioabfallbehälters erlischt bei Eigentümerwechsel und/oder Wegfall der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.aachener-stadtbetrieb.de](http://www.aachener-stadtbetrieb.de)

Datum, Unterschrift Grundstückeigentümer/in

## Allgemeine Hinweise

Die Befreiung wird, sofern bisher für den Bioabfallbehälter Gebühren entrichtet wurden, im Grundbesitzabgabenbescheid berücksichtigt.

## Anlage 2 zum § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

### Kompostierbare Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere:

#### Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (inkl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht – auch Knochen und Gräten – aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

#### Gartenabfälle:

- Frisch gejätet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:
- Sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

#### Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

#### Sonstige Abfälle:

- Holzwohle und Sägespäne von unbehandeltem Holz